

ABSCHNITT 1: Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Stoff-/Gemischnummer	Industriell Natriumchlorid, Tabletten
Chemikaliename	Substanz
CAS-Nummer EC	310603552000
(EINECS) Nummer	Natrii Chloridum
Sonstiger Stoffname	7647-14-5
	231-598-3

1.2. sùl

Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und Verwendungen rieten von der beabsichtigten

Verwendung der Substanz ab

Regeneration von Ionenaustauschern Für industrielle Anwendungen

Von Substanzkonsum abgeraten

Nicht verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts Lieferant

Name oder Handelsname Adresse	Těšínská 222, Šenov, 73934 Tschechische Republik
Identifikationsnummer (CRN)	63988186
BTW-Registrierung Nr. Telefon	CZ63988186
E-Mail Webadresse OQEMA, s.r.o.	+420 597 485 910 oqema.cz@oqema.com www.oqema.cz

Kompetente Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist

Name	Zuzana Germanová
E-mail	zuzana.germanova@oqema.com

1.4. Notfalltelefonnummer

Europäische Notfallnummer: 112

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifizierung des Stoffes oder Gemisches Klassifizierung des Stoffes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Substanz wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Gefahrenaussagen ist in Abschnitt 16 enthalten.

2.2. Labelelemente

Keine

2.3. Weitere Gefahren

Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geänderten Fassung. Die Substanz weist keine endokrinen Störereigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100 oder der Kommissionsverordnung (EU) 2018/605 auf.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen zu den Inhaltsstoffen

3.1. Chemische Charakterisierung von Substanzen

Substanz

Identifikationsnummern	Name der Substanz	Inhalt in %-Gewicht	Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anmerkung
CAS: 7647-14-5 EC: 231-598-3	Hauptbestandteil der Substanz Natrii Chloridum	>97	nicht als gefährlich eingestuft	

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Gefahrenaussagen ist in Abschnitt 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Falle eines Unfalls oder wenn Sie sich unwohl fühlen, holen Sie sich sofort ärztlichen Rat (wenn möglich, das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). In allen Fällen halten Sie den Patienten warm und in Ruhe. Erste-Hilfe-Personal sollte auf ihre eigene Sicherheit achten. Apnoe: Beginnen Sie sofort mit künstlicher Atmung. Herzstillstand: Beginnen Sie sofort mit einer Herzmassage. Unempfindlichkeit: Der Patient sollte auf der Seite positioniert und transportiert werden.

Beim Einatmen

Bring das Opfer an die frische Luft.

Wenn es auf der Haut ist

Entfernen Sie kontaminierte Kleidung. Wasche die betroffene Stelle mit viel Wasser und Seife.

Wenn in den Augen

Spülen Sie sofort sorgfältig und gründlich mit Augenbad oder Wasser ab.

Wenn sie geschluckt wird

Spülen Sie den Mund gründlich mit Wasser aus. Gib 0,5 Liter lauwarmes Wasser zum Trinken.

4.2. Die wichtigsten Symptome und Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert, wenn sie eingeatmet werden

Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen des Atmungssystems führen.

Wenn es auf der Haut ist

Es kann verletzte Haut reizen.

Wenn in den Augen

Staub kann die Augen reizen.

Wenn sie geschluckt wird

Verdauungsprobleme können nach der Aufnahme von mehreren Gramm auftreten.

4.3. Hinweis auf sofortige medizinische Versorgung und besondere Behandlung

Symptome sind noch nicht bekannt. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmedien Geeignetes

Löschmedium

Wassersprüh, Schaum, Löschpulver, CO₂. Löschkomponenten an den Brandort anpassen. Das Produkt ist nicht brennbar.

Ungeeignetes Löschmedium

Vermeiden Sie Hochdruckmedien, die die Bildung eines potenziell explosiblen Staub-Luft-Gemisches verursachen könnten.

5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

Vermeiden Sie es, die Dämpfe einzusatmen. Das Einatmen von Produkten mit gefährlichem Abbau (Pyrolyse) kann ernsthafte Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

Betreten Sie den Feuerbereich nicht ohne geeignete Schutzkleidung und eigenständige Atemschutzgeräte. Isolieren Sie sich, wenn möglich, ohne unnötiges Risiko vor Feuer. Isolieren Sie die Gefahrenzone und verhindern Sie den Zugang für unbefugte Personen.

ABSCHNITT 6: Unbeabsichtigte Freisetzungsmaßnahmen

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung. Vermeiden Sie die Ausbreitung des Produkts. Vermeiden Sie es, Staub aufzuwirbeln. Atme keinen Staub ein. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung der geschlossenen Bereiche.

6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Vermeiden Sie eine übermäßige Kontamination von Wasser und Boden; im Falle eines Austritts großer Mengen einer Substanz in Oberflächen- oder Abwasser informieren Sie die zuständigen Behörden.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Mechanisch aufheben. Vermeiden Sie es, Staub aufzuwirbeln. Sammeln Sie sie in den entsprechenden vorgesehenen Behältern zur Bergung oder Entsorgung. Spülen Sie das verschmutzte Gebiet mit Wasser ab.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Sorgen Sie für eine gründliche Belüftung von Laden und Arbeitsbereichen. Vermeiden Sie staubige Bedingungen. Iss, trinken oder rauchen Sie während der Arbeit nicht und halten Sie sich an die Prinzipien der persönlichen Hygiene. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung (siehe auch Abschnitt 8). Atme keinen Staub ein. Vermeiden Sie unkontrollierte Austritte des Produkts in die Umwelt

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Lagern Sie an einem sauberen, trockenen und gut belüfteten Ort. Bewahren Sie sie in fest verschlossenen Behältern auf. Schützen Sie vor Feuchtigkeit. Lagern Sie nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter.

Die spezifischen Anforderungen oder Regeln in Bezug auf die Substanz/Mischung

Lagerung und Handhabung gemäß allen üblichen Vorschriften und Standards für Großgüter.

7.3. Spezifische Endnutzung(en)

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 8: Expositionskontrollen/persönlicher Schutz

8.1. Steuerparameter Weitere Informationen zu

Grenzwerten

Die maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen für atmbare und inhalatorische Staube sind zu beachten.

8.2. Belichtungskontrollen

Minimiere die Staubbildung. Sorgen Sie für eine gründliche Belüftung von Laden und Arbeitsbereichen. Iss, trinken oder rauchen Sie während der Arbeit nicht. Wasche die Hände nach der Arbeit mit Wasser und Seife und benutze Handcreme. Persönliche Schutzausrüstung sollte speziell für den Arbeitsplatz ausgewählt werden, abhängig von der Konzentration und Menge der bearbeiteten gefährlichen Stoffe. Einrichtungen, die dieses Material lagern oder nutzen, sollten mit einer Augenspülanlage und einer Sicherheitsdusche ausgestattet sein. Wenn die Belüftung unzureichend ist, muss die lokale Abluft des Arbeitsplatzes gewährleistet werden.

Augen-/Gesichtschutz

Schutzbrille (EN 166), wenn ein Risiko von Blickkontakt besteht.

Hautschutz

Beim langjährigen oder wiederholten Umgang verwenden Sie Schutzhandschuhe. Schutzhandschuhe (EN 374). Die Auswahl eines bestimmten Handschuhs für eine bestimmte Anwendung und die Nutzungsdauer am Arbeitsplatz sollte auch alle relevanten Faktoren am Arbeitsplatz berücksichtigen, wie, aber nicht beschränkt auf: Andere Chemikalien, die behandelt werden können, physikalische Anforderungen (Schnitt-/Stichschutz, Fertigkeit, Wärmeschutz), mögliche Körperreaktionen auf Handschuhmaterialien sowie die Anweisungen/Spezifikationen des Handschuhlieferanten. Wenn du die Handschuhe noch einmal benutzen möchtest, reinige sie vor dem Ausziehen und lüfte sie gut. Körperschutz: Schutzkleidung und Schuhe. Körperschutz muss je nach Aktivität und möglicher Exposition gewählt werden, z. B. Schürze, Schutzschuhe, chemischer Schutanzug.

Atemschutz

Verwenden Sie eine Atemschutzmaske, falls Staub auftritt. Im Falle eines Unfalls, eines Feuers oder hoher Konzentration verwenden Sie ein eigenständiges Atemschutzgerät.

Thermische Gefahr

Nicht verfügbar

Umweltexpositionskontrollen

Beachten Sie die Prinzipien für sichere Handhabung und Lagerung. Schützen Sie sich vor einer versehentlichen Freisetzung in die Umwelt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand: Farbgeruch,
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt, Siedepunkt oder
Anfangssiedepunkt und Siedebereich, Entflammbarkeit,
untere und obere Explosionsgrenze, Flammpunkt,
Autozündtemperatur, Zersetzungstemperatur, pH,
kinematische Viskosität, Löslichkeit in festem Wasser, weiß,
geruchslos ohne Duft

801 °C 1413 °C nicht
brennbar nicht anwendbar
nicht anwendbar nicht
anwendbare Daten nicht
verfügbar 7,5-8,5 (10 %
Lösung) Daten nicht
verfügbar 360 g / L

Partitionskoeffizient n-Oktanol/Wasser (logarithmischer Wert) Dampfdruck Dichte und/oder relative Dichte Dichte Relative Dampfdichte Partikeleigenschaften Form

nicht anwendbar
18,1 hPa bei 20 °C

2,1615 g/cm³ Daten nicht verfügbar
Daten nicht verfügbar Festkörper:
Tabs / Tabletten, Festkörper,
Tabletten

9.2. Weitere Informationen

Oxidierende Eigenschaften
Molargewicht
Zusammenfassungsformel

nicht
oxidierend
58,443 g/mol
NaCl

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Die Substanz ist nicht brennbar.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bekannt. Bei herkömmlicher Anwendung gibt es keine gefährliche Reaktion mit anderen Substanzen.

10.4. Bedingungen zu vermeiden

Vermeiden Sie folgende Bedingungen: Luftfeuchtigkeit.

10.5. Inkompatible Materialien

Schutz vor starken Säuren, Basen und Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kein gefährliches Zersetzungsprodukt ist bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert sind

Siehe unten

Akute Toxizität

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. LD50, oral: Ratte = 3000 mg/kg

Hautkorrosion/-reizung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Ernsthafte Augenschäden/Reizungen

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Atem- oder Hautsensibilisierung

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenz

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Fortpflanzungstoxizität

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Toxizität für spezifisches Zielorgan – Einzelexposition

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Toxizität für ein bestimmtes Zielorgan – wiederholte Exposition

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifikationskriterien nicht erfüllt. Basierend auf den verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Toxizität für Fische: LC50: 5 - 15 g / l Toxizität für Wirbellose: Keine Daten verfügbar. Toxizität gegenüber Algen: IC50: 4 - 15,3 g / l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar.

12.3. Bioakkumulatives Potenzial

Nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Das Produkt enthält keine Substanz, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geänderten Fassung erfüllt.

12.6. Endokrine störende Eigenschaften

Diese Substanz besitzt keine endokrinen Störungseigenschaften gegenüber Nicht-Zielorganismen, da sie die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 festgelegten Kriterien nicht erfüllt.

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Ökologische Verletzungen sind bei normaler Nutzung nicht bekannt oder zu erwarten. Die Hemmung der Abbauproduktivität von Aktivschlamm ist möglich, wenn sie in hohen Konzentrationen in biologische Kläranlagen eingeführt wird.

ABSCHNITT 13: Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Das verschüttete Produkt sollte gesaugt, gefegt oder mit Wasser abgespült werden. Die Substanz wird als Auftaumittel für die winterliche Straßeninstandhaltung verwendet. Sammeln Sie das Material auf und entsorgen Sie es gemäß den Abfallvorschriften. Sammeln Sie es in einen abschließbaren Behälter. Dieses Produkt gilt nicht als gefährlicher Abfall. Geeignete Reinigungsmittel: Wasser (mit Reinigungsmittel). Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen sowie mit anderen Umweltvorschriften behandelt werden. Die Vergabe von Abfallcodennummern/Abfallidentifikationen muss gemäß EAKV (European Waste Catalogue Order) branchenspezifisch und prozessspezifisch erfolgen. Die Klassifizierung gemäß dem Abfallkatalog sollte auf den Eigenschaften des Abfalls zum Zeitpunkt seiner Entstehung basieren. Nicht zurückverkehrbare Verpackung. Leere Verpackungen können nach gründlicher Reinigung zum Recycling weitergegeben werden. Gebrauchte Verpackungen müssen als Abfall der Kategorie O behandelt werden.

Gesetzgebung zur Abfallwirtschaft

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfall, in der jeweils geänderten Fassung. Entscheidung 2000/532/EG zur Festlegung einer Liste von Abfällen in der jeweils geänderten Fassung.

Abfalltypcode

01 04 11 Abfälle aus der Kali- und Steinsalzverarbeitung außer den in 01 04 07 genannten

ABSCHNITT 14: Verkehrsinformationen

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegen nicht den Verkehrsvorschriften

14.2. UN-eigener Schiffsname

Nicht relevant

14.3. Transportgefahrklassen

Nicht relevant

14.4. Packgruppe

Nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Nicht gefährlich für die Umwelt.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

Verweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Schiffstransport in großen Mengen gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-gesetze, die speziell für die Substanz oder Mischung gelten

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und die Aufhebung der Ratsverordnung (EWG) Nr. 793/93 und der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1488/94 sowie der Ratsrichtlinie 76/769/EWG und der Kommissionsrichtlinie 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG in der jeweils geänderten Fassung. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geänderten Fassung.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für diese Substanz ist keine chemische Sicherheitsbewertung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Weitere wichtige Informationen zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Nicht verfügbar

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
EC	Identifikationscode für jede im EINECS aufgeführte Substanz
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
log Kow	Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
OEL	Arbeitsplatzgrenzwerte
PBT	Persistent, bioakkumulierend und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Identifikationsnummer gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierend

OEL-Beschäftigungsexpositionsgrenzen PBT Persistente, bioakkumulative und toxische ppm-Teile pro Million

REACH-Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien RID-Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter per Bahn UN-Vierstellige Identifikationsnummer der Substanz oder des Gegenstands stammt aus den UN-Modellverordnungen UVCB Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

Ausbildungsrichtlinien

Schriftliche Anweisungen zum Umgang mit dem Produkt müssen am Arbeitsplatz vorliegen.

Empfohlene Nutzungsbeschränkungen

Nicht verfügbar

Informationen über Datenquellen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet werden

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (REACH) in der jeweils geänderten Fassung.
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES in der jeweils gültigen Fassung. Daten aus
Der Hersteller der Substanz / Mischung, falls verfügbar – Informationen aus den Registrierungsakten.

Die Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, gelöscht oder geändert wurden)

Aktualisierung gemäß Kommissionsverordnung (EU) Nr. 2020/878.

Aussage

Das Sicherheitsdatenblatt liefert Informationen, die darauf abzielen, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie Umweltschutz sicherzustellen. Die bereitgestellten Informationen entsprechen dem aktuellen Stand von Wissen und Erfahrung und entsprechen den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Informationen sollten nicht als Garantie für die Eignung und Benutzerfreundlichkeit des Produkts für eine bestimmte Anwendung verstanden werden.
